



TuS Beienrode von 1976 e. V



Satzung des Sportvereins, Beienrode, gegründet am 01.08.1976

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der am 01. August 1976 zu Beienrode gegründete Sportverein führt den Namen Turn und Sportverein von Beienrode.
2. Er hat seinen Sitz in Beienrode und ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen. Postanschrift ist die Anschrift des 1. Vorsitzenden.
3. Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember eines Kalenderjahres.

§2 Zweck des Vereins

1. Der Verein hat zum Ziel, über die Leibesübungen den Gemeinschaftsgeist seiner Mitglieder zu pflegen, ihre Gesundheit zu erhalten und zu fördern.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege und Förderung der Leibesübungen nach den Grundsätzen des Amateursports.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Zahlungen nach § 3 Nr. 26a EStG sind möglich.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Ehrenamtlich tätige haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.
Die Mitglieder des Vorstands können für Ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütung darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.
4. Parteipolitische, konfessionelle und rassistische Bestrebungen sind ausgeschlossen.

§3 Aufnahmen, Mitgliedschaft, Austritt und Ausschluß

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Als ordentliches Mitglied gelten Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Personen, die sich um die Sache des Sports oder den Verein verdient gemacht haben, könne durch Beschluß des Vereinsrates zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben das Recht ordentlicher Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.
2. Zur Aufnahme in den Verein ist ein schriftlicher Antrag, bei Minderjährigen außerdem die Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit dem zuständigen Abteilungsleiter.
3. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, freiwilligen Austritt oder durch Ausschließung.
4. Nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten ist der Austritt aus dem Verein mit Frist von 4 Wochen zum nächsten Beitragseinzug möglich. Er muß dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. In Ausnahmefällen ist der Vorstand für die Austrittserklärung zuständig.
Vereinseigentum ist zurückzugeben. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Ein Mitglied kann durch den Vereinsrat ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seinen Beitragspflichten nicht nachkommt. Die Beitragsschuld bleibt auch nach dem Ausschluß bestehen.

5. Die Ausschließung eines Mitgliedes kann außerdem durch den Vereinsrat vorgenommen werden:
 - bei groben Verstößen gegen die Satzung oder gegen die Belange des Vereins,
 - bei unehrenhaften Verhalten,
 - bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.
6. Dem Betroffenen ist der vom Vereinsrat gefaßte Beschluß schriftlich durch den Vorstand mitzuteilen. Der Betroffene kann aus einem solchen Ausschluß keinerlei zivilrechtliche Folgerungen ziehen oder Ansprüche irgendwelcher Art geltend machen. Dem auf diese Weise ausgeschlossenen Mitglied steht das Recht der Berufung binnen 14 Tagen zu. Die Berufung ist schriftlich dem Vorstand einzureichen, der sie zur Entscheidung an den Ehrenrat weiterleitet. Bis zur Entscheidung über die Berufung ruhen sämtliche Rechte als Vereinsmitglied.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Den Mitgliedern stehen die Anlagen und Geräte des Vereins zur Benutzung zur Verfügung. Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen des Vereins Sport treiben und an allen allgemeinen Veranstaltungen teilnehmen. Den Anordnungen der Spartenleitung und deren Unterorganen ist Folge zu leisten.
2. Wählbar in die Vereinsorgane sind Mitglieder erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres (passives Wahlrecht). Der Spartenleiter hat unabhängig von seinem Alter Sitz und Stimme im Vereinsrat. Wahlberechtigt und stimmberechtigt bei der Mitgliederversammlung sind die Mitglieder des Vereins mit Vollendung des 16. Lebensjahres (aktives Wahlrecht).
3. Jedes Mitglied erkennt durch seinen Eintritt die Satzung des Vereins als für sich bindend an.
4. Jedes stimmberechtigte Mitglied ist berechtigt, den Haushaltsplan, nach Absprache, einzusehen.
5. Jedes aktive Mitglied hat im Geschäftsjahr zwei Stunde Vereinsarbeit zu leisten.

§5 Beitrag

1. Jedes Mitglied hat Beiträge an den Verein zu leisten. Die Höhe des Betrages wird auf Vorschlag des Vereinsrates von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag halbjährlich erhoben. Näheres regelt die Beitragsordnung.
2. Die Mitgliederversammlung kann im Bedarfsfalle die Erhebung eines außerordentlichen Betrages, der maximal bis zu dem dreifachen Jahresbeitrag betragen kann, mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen.
3. In besonderen Fällen kann der Vorstand Eintrittsgeld und Beiträge ganz oder teilweise erlassen.

§6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der geschäftsführende Vorstand
- der Vereinsrat
- der Ehrenrat

§7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins soll jährlich im 1. Quartal des Geschäftsjahres stattfinden.
3. Sie muss vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher durch öffentlichen Aushang einberufen werden.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist in der gleichen Form und Frist einzuberufen, wenn 1/5 der bei Beginn des Geschäftsjahres vorhandenen ordentlichen Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes es schriftlich beantragt hat oder wenn der Vorstand bzw. der Vereinsrat eine außerordentliche Mitgliederversammlung für notwendig hält.
5. Für die Mitgliederversammlung müssen Anträge bis zum 01.12. des Vorjahres beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.
6. Den Vorsitz führt der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Sind alle 2 verhindert, so hat der Vereinsrat ein Vereinsratmitglied mit dem Vorsitz zu beauftragen.
7. Der Vorsitzende bestimmt die Form und Durchführung der einzelnen Abstimmungen. Falls ein Vereinsmitglied geheime Abstimmung wünscht, muß geheim abgestimmt werden. Sämtliche Beschlüsse, mit Ausnahme der Abänderung der Satzung und der Auflösung des Vereins werden durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Eine Abänderung der Satzung kann, wenn sie auf der Tagesordnung stand, nur durch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Auflösung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung über die Auflösung des Vereins ist namentlich durchzuführen.
8. Über die gefaßten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll muß mit der Unterschrift des Protokollführers und des 1. Vorsitzenden bzw. seines Vertreters versehen sein.

§8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- Den Vorstand zu wählen (§27 BGB)
- den Jugendwart zu wählen
- den Ehrenrat zu wählen
- eventuell einen Ehrenvorsitzenden zu ernennen
- zwei Kassenprüfer zu wählen
- die Kassenprüfberichte entgegenzunehmen
- die Höhe des Eintrittsgeldes und des Mitgliedbeitrages zu beschließen
- die Hebung einer eventuell notwendigen Sonderzulage zu beschließen
- den Vorstand zu entlasten
- über Satzungsänderungen zu beschließen (§33 BGB)
- über die Auflösung des Vereins zu beschließen (§41 BGB).

§9 Der geschäftsführende Vorstand

1. Er besteht aus dem:
 1. Vorsitzenden
 2. Vorsitzenden

Kassenwart

Schriftführer

2. Sie sind Vorstand im Sinne der §26 und 59 BGB und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
Sie sind zeichnungsberechtigt und haben die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Je zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam.
3. Der Vorstand ist von der Mitgliederversammlung alle zwei Jahre zu wählen, und zwar im ersten Jahr der 1. Vorsitzende, im zweiten Jahr der 2. Vorsitzende, Kassenwart und Schriftführer sind alle zwei Jahre zu wählen.
4. Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes bestellt der Vorstand einen Vertreter für dieses Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
5. Der Vorstand kann einen von der Mitgliederversammlung gewählten Ehrenvorsitzenden haben. Dieser Ehrenvorsitzende hat kein Stimmrecht, er hat aber beratende Funktion.
6. Über die Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschriften sind vom Protokollführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen und dem Vereinsrat regelmäßig zur Kenntnis zu geben.
7. Der Vorstand tagt nach Bedarf. Weitere Berater, die vom Vorstand geladen werden können, haben kein Stimmrecht.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei seiner Mitglieder anwesend sind.

§10 Aufgaben des Vorstandes

1. Den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten (§26/2).
2. Die Führung des Vereins auf der Grundlage des Haushaltsplanes und der Beschlüsse des Vereinsrates durchzuführen.
3. Eilentscheidungen, soweit die Vereinsinteressen es erfordern, in verwaltungsmäßiger, sportpraktischer und finanzieller Hinsicht zu treffen. Bei finanziellen Eilentscheidungen soll die Grenze von 10% des Gesamthaushaltsplanes nicht überschritten werden. Diese Bestimmung gilt nur für das Innenverhältnis. Sie Beschränkt die Vertretungsmacht des Vorstandes nicht.
4. Den Vereinsrat spätestens alle 6 Monate zu einer Sitzung zu laden.
5. Alljährlich auf der Mitgliederversammlung die Mitglieder über alle Angelegenheiten des Vereins zu unterrichten und sie anzuhören.
6. Der Vorstand kann für zeitlich begrenzte Aufgaben Mitglieder oder Nichtmitglieder berufen, deren Tätigkeit mit der Erledigung des jeweiligen Auftrages endet.

§11 Der Vereinsrat

1. Er besteht aus dem Vorstand, den Spartenleitern, dem Jugendwart.
2. Der Jugendwart wird zweijährig von der Mitgliederversammlung gewählt.
3. Den Vorsitz im Vereinsrat führt der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Abwesenheit einer seiner Vertreter.
4. Bei ordnungsmäßiger Ladung ist der Vereinsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§12 Aufgaben des Vereinsrates

1. Den vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplan zu beraten und abzuschließen.
2. Die Höhe des Eintrittsgeldes und des Mitgliederbeitrages zu beraten.

3. Über außer- und überplanmäßige Einnahmen und Ausgaben zu entscheiden.
4. Ehrenmitglieder zu ernennen.
5. Anregungen, die in der Mitgliederversammlung vorgetragen werden, zu bearbeiten.

§13 Der Ehrenrat

1. Der Ehrenrat schlichtet alle Unstimmigkeiten unter den Mitgliedern, sofern er hierzu aufgerufen wird. Seine Entscheidung ist endgültig. Der Ehrenrat ist unabhängig und unterliegt keinen Weisungen anderer Vereinsorgane.
2. Den Vorsitz im Ehrenrat führt der Vorstandsvorsitzende oder einer seiner Vertreter. Er hat kein Stimmrecht.
3. Jedes Mitglied ist berechtigt, den Ehrenrat durch einen schriftlichen und eingehend begründeten Antrag anzurufen.
4. Der Ehrenrat besteht aus 3 Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung nebst zwei Ersatzleuten auf 3 Jahre gewählt.

§14 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins ist jährlich von zwei von der Mitgliederversammlung zu wählende Kassenprüfern zu prüfen. Sie dürfen keine Funktion im Verein haben. Die Wiederwahl eines Kassenprüfers ist zulässig.

§15 Haftungsbeschränkungen

- § 31a BGB beschränkt die Haftung der Vorstandsmitglieder nach § 26 BGB und § 31b die der Mitglieder, die unentgeltlich tätig sind oder max. die Ehrenamtspauschale erhalten.
- Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste die Mitglieder:
 - Bei der Ausübung des Sports,
 - Bei Benutzung oder bei Gelegenheit der Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereins
oder
 - Vereinsveranstaltungen erleiden,soweit Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.

§16 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Lehre, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in der Ortschaft Beienrode zu verwenden hat.

§17

Diese Satzung wurde in die Gründungsversammlung des Vereins am 19. August 1976 in Beienrode beschlossen und genehmigt und tritt am Tag der ordentlichen Mitgliederversammlung 1977 in Kraft.

Beienrode

Der Vorstand